

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zu überweisen.

### Begründung

Mit der Petition soll die Haltung von Wildtieren im Zirkus verboten werden.

Es wird dargestellt, dass Wildtiere in Zirkusbetrieben zu wenig Freiraum bzw. ein zu kleines Gehege hätten und nicht artgerecht gehalten werden könnten.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 461 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Weiterhin haben den Petitionsausschuss 3 Petitionen mit einem vergleichbaren Anliegen erreicht, die mit der vorliegenden Petition gemeinsam beraten werden. Es wird um Verständnis dafür gebeten, falls nicht alle der vorgetragenen Gesichtspunkte dargestellt wurden.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschuss hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben ist aufgrund der häufigen Ortswechsel und der damit verbundenen Transporte mit besonderen Herausforderungen verbunden. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass das am 7. Mai 2014 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichte Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren grundsätzlich auch die Haltung von Zirkustieren umfasst, soweit nicht die spezielleren Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (Zirkusleitlinien) abweichende Empfehlungen enthalten.

Der Bundesrat hat bereits im Jahr 2003 in einer Entschließung ein grundsätzliches Verbot von Tieren wildlebender Arten im Zirkus gefordert. Nach den Ausführungen der

Bundesregierung ist jedoch bei der anschließenden Prüfung dieser Entschließung deutlich geworden, dass durch ein derartiges Verbot Grundrechte der Zirkusbetreiber und Tierlehrer erheblich eingeschränkt würden. Betroffen sind insbesondere die Grundrechte der Berufsfreiheit und des Eigentumsschutzes. Derartige Eingriffe in Grundrechte sind nur dann zu rechtfertigen, wenn eine durch Fakten belegte Begründung zeigt, dass sich etwaige Missstände nicht durch mildere Maßnahmen beheben lassen.

Dieser Grundsatz liegt der Verordnungsermächtigung zugrunde, die mit dem am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes geschaffen worden ist. Das BMEL wird durch § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes dazu ermächtigt, das Zurschaustellen von Wildtieren an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, wenn die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder zu den wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden befördert werden können. Diesen Schmerzen, Leiden oder Schäden darf nicht anderweitig wirksam begegnet werden können. Nach den Ausführungen der Bundesregierung konnte bei der Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben bislang nicht belegt werden, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in den letzten Jahren für Zirkustiere Maßnahmen ergriffen wurden, wie der Erlass der Zirkusregisterverordnung durch das BMEL und die Einrichtung einer zentralen Datenbank durch die Bundesländer, in der die nach der Verordnung erhobenen Daten verwaltet werden. Hierdurch konnte insbesondere der Vollzug der geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die zuständigen Behörden der Länder erleichtert werden.

Das BMEL hat mitgeteilt, dass es weitere Optionen prüfen wird, falls sich herausstellen sollte, dass die Haltung bestimmter Wildtiere im Zirkus tierschutzgerecht nicht möglich ist und die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Bei diesen Optionen müssen sowohl das im Grundgesetz verankerte Staatsziel Tierschutz als auch die Grundrechte der Zirkuslehrer, Zirkusbetreiber und Tierlehrer ausgewogen berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, in die weitere Prüfung einbezogen zu werden und empfiehlt daher, die Petition dem BMEL zu überweisen.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.